

ANSCHLUSSGARANTIE-VERSICHERUNG (AGV-KF)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Anschlussgarantie-Versicherung der PORSCHE VERSICHERUNGS AG Variante für Kaufkunden (AVBAGV-KF 2021)

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

- 1.1. Mit dieser Anschlussgarantie übernimmt die PORSCHE VERSICHERUNGS AG für die Zeit nach Ablauf der vom Hersteller des betreffenden Fahrzeugs gewährten Neuwagengarantie Versicherungsschutz für die bei Versicherungsbeginn bestehende Funktionsfähigkeit des versicherten Fahrzeuges.
- 1.2. Die PORSCHE VERSICHERUNGS AG erbringt die Versicherungsleistung nur, soweit in Bezug auf den betreffenden Schadensfall nicht Ansprüche aus Garantiezusagen Dritter, aus Gewährleistungsrechten oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen Dritte (Hersteller, Importeur, etc.) bestehen.

2. Was ist versichert? (Versicherungsumfang)

- 2.1. Im Rahmen der Anschlussgarantie leistet die PORSCHE VERSICHERUNGS AG Ersatz für die Reparaturkosten, die erforderlich werden, weil ein Bauteil des versicherten Fahrzeugs während des Bestehens des Versicherungsschutzes und nach Ablauf der vom Hersteller und Importeur des betreffenden Fahrzeugs gewährten Neuwagengarantie, unmittelbar seine Funktionsfähigkeit verliert (im Folgenden kurz „Schadensfall“).
- 2.2. Die Anschlussgarantie entspricht im Leistungsumfang der vom Hersteller bzw. Importeur des betreffenden Fahrzeugs gewährten Neuwagengarantie. Die PORSCHE VERSICHERUNGS AG erbringt, nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen eine Versicherungsleistung, wenn Fehlfunktionen aufgrund von Mängeln an Bauteilen bestehen, für welche die Neuwagengarantie des Herstellers bzw. Importeurs bis zu ihrem Ablauf gegolten hat; dies nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen.
- 2.3. Die Anschlussgarantie bezieht sich auf die werksseitige Ausstattung des Fahrzeugs. Kosten für die Reparatur darüberhinausgehender Ausstattungen und Zubehör werden nicht übernommen.

3. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geografischen Sinn (jedenfalls auf das Gebiet jener Staaten, die das Multilaterale Garantieabkommen vom 15. März 1991 unterzeichnet haben).

4. Versicherungsbeginn und Prämienzahlung

- 4.1. Die erste Prämie ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 38 und 39 VersVG) in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.2. Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung der Police gemäß Punkt 4.1, frühestens jedoch nach Ablauf der Neuwagengarantie des Herstellers bzw. Importeurs.
- 4.3. Die Zeit in den ersten 36 Monaten ab Beginn des Versicherungsschutzes wird als „Vertragsphase 1“ bezeichnet. Die Zeit ab dem 37. Monat des Versicherungsschutzes bis Ende des Versicherungsvertrages wird als „Vertragsphase 2“ bezeichnet.

5. Was ist vom Versicherungsschutz ausgenommen? (Ausschlüsse)

- 5.1. Die PORSCHE VERSICHERUNGS AG erbringt keine Versicherungsleistung aus der Anschlussgarantie in Zusammenhang mit den nachstehend angeführten Arbeiten und Mängeln bzw. Schäden:
 - 5.1.1. Wartungs- und Einstellungsarbeiten sowie Softwareupdates, soweit diese nicht der Behebung eines garantispflichtigen Schadens, sondern einer vom Hersteller empfohlenen Funktionsverbesserung dienen;
 - 5.1.2. kostenlose und kostenpflichtige digitale Dienste und Services, die über den Garantiegeber, den Hersteller oder einen Dritten nachträglich über digitale Schnittstellen aktiviert werden können;
 - 5.1.3. natürlicher Verschleiß, also gewöhnliche Abnutzungserscheinungen des Fahrzeuges und Folgeschäden, die auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind; insbesondere Mängel/Reparaturen von Bauteilen, die infolge der Verwendung des Fahrzeuges einer bestimmungsgemäßen Abnutzung, Verbrauch oder Veränderung unterliegen (Verschleißteile), darunter fallen insbesondere:

- a) Bremsen und deren Bestandteile,
 - b) Stoßdämpfer, Federn und Radlager,
 - c) Keil- und Zahnriemen,
 - d) Kabel, Schläuche und Rohrleitungen,
 - e) Dichtungen, Gelenk- und Dichtungsmanschetten, Simmeringe, Wellendichtringe,
 - f) Zündkerzen und Glühkerzen,
 - g) Batterien und Akkumulatoren,
 - h) Wischerblätter, Lampen, Reifen,
 - i) Auspuff und Dieselpartikelfilter nach Erreichung des Füllgrades,
 - j) Innenverkleidungen, Tapezierungen, Lenkräder, Bedientasten;
- 5.1.4. Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, AdBlue, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, soweit ihr Einsatz im Fall eines Schadensfalls nicht technisch erforderlich ist;
- 5.1.5. Hochvoltbatterie für Fahrzeuge mit Elektro-Antrieb oder Hybrid-Antrieb;
- 5.1.6. Lackmängel, Durchrostung und Rostschäden aller Art;
- 5.1.7. optische Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit und Bedienbarkeit des Fahrzeuges haben;
- 5.1.8. Kosten für Mängelsuche, Reinigungs- und Zerlegungskosten, soweit sie nicht zur Behebung eines deckungspflichtigen Schadens erforderlich und dieser zuordenbar sind;
- 5.1.9. Mängel, die dadurch entstanden sind, dass
- a) das Fahrzeug zuvor durch den Versicherungsnehmer selbst oder durch einen Dritten unsachgemäß instandgesetzt, unsachgemäß gewartet oder unsachgemäß gepflegt oder sonst unsachgemäß behandelt worden ist;
 - b) Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt wurden;
 - c) das Fahrzeug durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse beschädigt wurde; so insbesondere Beschädigung durch Unfall bzw. ein in der Kaskoversicherung gedecktes Risiko sowie Schäden an Scheinwerfern und Lackierung durch Umwelteinflüsse;
 - d) das Fahrzeug Kernenergie oder Radioaktivität ausgesetzt war;
 - e) das Fahrzeug Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen oder inneren Unruhen, Demonstrationen, Streik, Terrorakten und/oder hoheitlichen Verfügung ausgesetzt war;
 - f) in das Fahrzeug Teile an- oder eingebaut worden sind, deren Verwendung vom Hersteller nicht genehmigt war/ist oder das Fahrzeug in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert worden ist (z. B. Tuning);
 - g) an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter (z.B. motorsportliche Wettbewerbe und Training) oder an den dazugehörigen Übungsfahrten teilgenommen wurde;
 - h) der Versicherungsnehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat oder der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat;
 - i) die vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten überschritten wurden;
 - j) ungeeignete und nicht der vorgeschriebenen Norm des Herstellers entsprechende Schmier- und Betriebsstoffe verwendet wurden;
- k) eine erkennbar reparaturbedürftige Sache eingebaut wurde, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadenseintritts wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- 5.2. Allfällige Ansprüche aus der Anschlussgarantie erlöschen bei nachweislicher Manipulation des Tachometers zur Gänze.
- 5.3. Die PORSCHE VERSICHERUNGS AG erbringt auch keine Versicherungsleistungen aus der Anschlussgarantie, soweit es um Schäden geht, für die ein Dritter (z. B. Hersteller, Lieferant) einzustehen hat.
- 5.4. Die Anschlussgarantie der PORSCHE VERSICHERUNGS AG sieht keinen Anspruch des Versicherers auf eine Wandlung des Kauf- oder Finanzierungsvertrages über das versicherte Fahrzeug vor; insoweit ist das Recht auf Wandlung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.5. Wird der Anspruch auf die Versicherungsleistung vom Versicherungsnehmer oder vom Bezugsberechtigten nicht innerhalb von einem Jahr nach der schriftlichen Ablehnung samt Rechtsbelehrung durch den Versicherer gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des §12 Abs. 3 VersVG 1958 von der Leistung befreit. Diese Frist ist gehemmt, solange Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch stattfinden und solange der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist. Im Übrigen gelten die Verjährungsvorschriften des § 12 VersVG, wonach die Ansprüche auf Versicherungsleistungen grundsätzlich nach Ablauf von drei, jedenfalls aber nach Ablauf von 10 Jahren verjähren.

6. Welche Leistungen erbringt der Versicherer? (Leistungsumfang, Selbstbehalt, Totalschaden)

- 6.1. Die PORSCHE VERSICHERUNGS AG leistet die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur aufgrund eines Schadensfalles nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Nach Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach ist die Versicherungsleistung innerhalb von 14 Tagen auszuführen.

6.2. LEISTUNGSGRENZE:

- 6.2.1. Die Versicherungsleistung ist mit einem Betrag von maximal EUR 10.000 pro Schadensfall begrenzt (absolute Leistungsgrenze).
- 6.2.2. Abweichend zu Punkt 6.2.1. ist die Versicherungsleistung mit einem Betrag von maximal EUR 3.500,00 pro Schadensfall begrenzt (Leistungsgrenze nach Jahren/Kilometerstand), wenn
- das versicherte Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenseintritts einen Kilometerstand von mehr als 150.000 km aufweist, und/oder
 - seit der Erstzulassung des versicherten Fahrzeugs mehr als 8 Jahre (96 Monate) verstrichen sind.

6.3. SELBSTBEHALT:

- 6.3.1. Von den Kosten der Reparatur wird pro Schadensfall der je nach Vertragsphase (siehe Pkt. 4.3.) geltende Selbstbehalt des Versicherungsnehmers abgezogen.
- 6.3.2. Die Höhe des Selbsthalts in Vertragsphase 1 und des Selbsthalts in Vertragsphase 2 ist jeweils aus dem Antrag ersichtlich.
- 6.3.3. Ein Abzug des geltenden Selbsthalts gemäß Punkt 6.3.1. und 6.3.2. erfolgt nicht, soweit die Kosten der Reparatur die Leistungsgrenze gem. 6.2. um mehr als den jeweils geltenden Selbstbehalt übersteigen.

6.4. **TOTALSCHADEN:** Die Versicherungsleistung ist der Höhe nach mit dem wirtschaftlichen Totalschaden begrenzt. Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die voraussichtlichen Wiederherstellungskosten (kalkulierten Reparaturkosten) den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges unmittelbar vor Schadenseintritt für ein Fahrzeug gleicher Art, Güte und Abnutzungszustand übersteigen. Im Falle eines Totalschadens besteht die Versicherungsleistung in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des gemeinen Werts für das Autowrack (Restwert). Das Autowrack bzw. die Wrackteile verbleiben dem Eigentümer des Fahrzeugs. Die Regelungen über Leistungsgrenzen und Selbstbehalt (Punkte 6.2. und 6.3.) bleiben davon unberührt.

6.5. **LEISTUNGSENDE:** Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Versicherungsleistung erlischt spätestens, sobald

- das versicherte Fahrzeug einen Kilometerstand von mehr als 250.000 km erreicht, und/oder
- seit der Erstzulassung des versicherten Fahrzeugs mehr als 10 Jahre (120 Monate) verstrichen sind.

6.6. Die Versicherungsleistung umfasst ausdrücklich **nicht**

- 6.6.1. die Kosten aus Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht in unmittelbaren Zusammenhang mit einem versicherten Schadensfall anfallen;
- 6.6.2. die Kosten aus mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, wie z.B. Abschlepp-, Entsorgungs-, Mietwagen-, Frachtkosten und Entschädigung für entgangene Nutzung.

7. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten (Obliegenheiten)?

- 7.1. Der Versicherungsnehmer ist vor Eintritt eines Versicherungsfalles (Schadensfalles) verpflichtet,
 - 7.1.1. an dem versicherten Fahrzeug laufend die vom Hersteller in dem vom Lieferanten an den Versicherungsnehmer übergebenen Servicehandbuch vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten (Service) in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt bzw. vom ausliefernden Händler durchführen und bestätigen zu lassen;
 - 7.1.2. die sonstigen Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung des versicherten Fahrzeugs zu beachten;

7.1.3. Eingriffe oder Beeinflussungen am Kilometerzähler zu unterlassen bzw. einen Defekt desselben unverzüglich zu melden.

7.2. Der Versicherungsnehmer ist nach Eintritt eines Versicherungsfalles (Schadensfalles) verpflichtet,

- 7.2.1. die PORSCHE VERSICHERUNGS AG unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Werktagen, vollständig und wahrheitsgemäß über den Eintritt des Schadensfalles (Beschädigung des versicherten Fahrzeugs) zu informieren und alle Begleitumstände des Schadeneintritts offenzulegen;
- 7.2.2. etwaige Weisungen der PORSCHE VERSICHERUNGS AG in Zusammenhang mit der Schadensermittlung zu befolgen;
- 7.2.3. den von der PORSCHE VERSICHERUNGS AG Beauftragten jederzeit die Untersuchung des beschädigten Fahrzeugs bzw. der beschädigten Teile zu gestatten und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 7.2.4. den eingetretenen Schaden nach Möglichkeit zu mindern und insbesondere allfällige Kulanzleistungen von dritter Seite in Anspruch zu nehmen;
- 7.2.5. vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers oder des Bevollmächtigten einzuholen;
- 7.2.6. die Reparatur in einer autorisierten Markenwerkstatt durchführen zu lassen.

7.3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß den Punkten 7.1. und 7.2. vorsätzlich oder grob schuldhaft, ist die PORSCHE VERSICHERUNGS AG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Obliegenheitsverletzung einen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der PORSCHE VERSICHERUNGS AG hat. Im Übrigen besteht Leistungsfreiheit im Falle der Obliegenheitsverletzung nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 VersVG (siehe Punkt 13.)

7.4. Der Versicherungsnehmer hat alle Unterlagen in Zusammenhang mit den Obliegenheiten unter den Punkten 7.1. und 7.2. in deutscher Sprache einzureichen; werden Unterlagen nicht in deutscher Sprache erstellt, so sind diese auf Kosten des Versicherungsnehmers zu übersetzen und der PORSCHE VERSICHERUNGS AG die Übersetzungen zu übermitteln.

8. Laufzeit und Kündigung

- 8.1. Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres.
- 8.2. Der Versicherungsvertrag wird auf die Dauer von 1 Jahr nach der Neuwagengarantie abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern ihn der Versicherungsnehmer nicht schriftlich kündigt. Das Recht, die Vertragsverlängerung durch Kündigung zu verhindern, besteht frühestens 3 Monate bis spätestens 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages (Kündigungsfrist). PORSCHE VERSICHERUNGS AG verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer rechtzeitig, d.h. vor Beginn dieser Kündigungsfrist, auf die Kündigungsmöglichkeit bei sonstiger Vertragsverlängerung

gesondert hinzuweisen. Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigt, ist für die Wahrung der Kündigungsfrist die Absendung der Kündigungserklärung innerhalb der Kündigungsfrist ausreichend.

- 8.3. Der Versicherungsvertrag endet spätestens, wenn das versicherte Fahrzeug einen Kilometerstand von mehr als 250.000 km erreicht, und/oder seit der Erstzulassung des versicherten Fahrzeugs mehr als 10 Jahre (120 Monate) verstrichen sind.
- 8.4. Das Recht der außerordentlichen Kündigung der Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer wie auch durch die PORSCHE VERSICHERUNGS AG aufgrund der Bestimmungen des VersVG bleibt unberührt.
 - 8.4.1. Insbesondere kann der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles (Schadensfalles) kündigen, wenn die PORSCHE VERSICHERUNGS AG einen begründeten Anspruch auf Leistung ablehnt oder die Anerkennung verzögert. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Ablehnung vorzunehmen und kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.
 - 8.4.2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles (Schadensfalles) kann auch die PORSCHE VERSICHERUNGS AG kündigen, wenn sie den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Anerkennung dem Grunde nach, nach erbrachter Versicherungsleistung bzw. nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung vorzunehmen.
- 8.5. Endet der Versicherungsvertrag noch innerhalb der Neuwagengarantie des Herstellers bzw. Importeurs, so gelangt § 68 Abs 1 VersVG zur Anwendung. Der Versicherungsnehmer hat dann Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Prämien; die PORSCHE VERSICHERUNG AG ist berechtigt, von den geleisteten Prämien eine je nach der konkreten Dauer der Versicherung angemessene Geschäftsgebühr in Höhe von höchstens 16,67% der jährlich anfallenden Monatsprämien (das entspricht dem 2-fachen einer Monatsprämie) einzubehalten.
- 8.6. Endet der Versicherungsvertrag nach Ablauf der Neuwagengarantie des Herstellers bzw. Importeurs, so gilt das Folgende: Die Summe der Versicherungsprämien, die während der aufrechten Neuwagengarantie des Herstellers bzw. Importeurs geleistet wurden (gemeinsam „**angesparte Prämie**“), ist auf 120 Monate abzüglich der Laufzeit der Neuwagengarantie aufzuteilen, sodass sich eine zusätzliche Monatsprämie pro Monat der Gefahrtragung ergibt („**Zusatz-prämie**“). Der Versicherungsnehmer hat danach Anspruch auf Rückerstattung der angesparten Prämie (i) abzüglich der Zusatzprämie pro Monat der Gefahrtragung das ist pro Monat des aufrechten Versicherungsvertrages ab Ablauf der Neuwagengarantie des Herstellers bzw. Importeurs und (ii) abzüglich einer angemessenen Geschäftsgebühr im Sinne von Punkt 8.5.

9. Wertsicherung der Prämie

- 9.1. Die Prämie unterliegt den Veränderungen des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI 2010). Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl der Bundesanstalt Statistik Austria.
- 9.2. Ändert sich der KVLPI 2010 im Vergleich zum Vertragsabschluss oder der letzten Änderung um mehr als 0,8%, dann kann der Versicherer eine Prämienanpassung während des laufenden Versicherungsjahres im entsprechenden prozentuellen Umfang durchführen, wobei dann der KVLPI 2010 zum Zeitpunkt der Änderung wieder Basis für die nächste Anpassung ist. Die Anpassung erfolgt frühestens 3 Monate nach KVLPI-Änderung. Sinkt der KVLPI 2010 um mehr als 0,8%, so hat der Versicherer eine Prämienanpassung innerhalb von 3 Monaten nach KVLPI-Änderung durchzuführen.

10. Abtretung der Ansprüche an PORSCHE BANK AG

- 10.1. Die PORSCHE BANK AG tritt mit den Reparaturkosten gemäß Artikel 6 abzüglich des vom Versicherungsnehmer zu tragenden Selbstbetrags in Vorleistung. Der Versicherungsnehmer tritt seine Ansprüche gegenüber der PORSCHE VERSICHERUNGS AG aus diesem Vertrag im Ausmaß der Vorleistung an die PORSCHE BANK AG ab.
- 10.2. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug für das Fahrzeug berechtigt, so erfolgt die Vorleistung gemäß Punkt 10.1 abzüglich Umsatzsteuer.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1. Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit der Schaden durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- 11.2. Der Versicherungsnehmer hat PORSCHE VERSICHERUNGS AG über Adressänderungen, sowie Pfändungen, Beschädigung oder Untergang des Objektes ohne Verzug zu informieren. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer neuen Adresse durch den Versicherungsnehmer gelten Zustellungen an die vom Versicherungsnehmer zuletzt mitgeteilte Anschrift als rechtswirksam. Unternehmer sind verpflichtet, PORSCHE VERSICHERUNGS AG über die NoVA-Rückvergütung bzw. bei Wegfall des begünstigten Zwecks über die Abführung der NoVA an das zuständige Finanzamt zu informieren. Etwaige Schäden daraus sind vom Versicherungsnehmer zu tragen.
- 11.3. Der Versicherungsnehmer hat PORSCHE VERSICHERUNGS AG bei der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gem. § 6 FM-GwG (Finanzmarktgeldwäschegesetz) zu unterstützen, insbesondere hat der Versicherungsnehmer Angaben und Nachweise zu wirtschaftlichen Eigentümern sowie vertretungsbefugten Personen und Informationen/Unterlagen zur Herkunft der Mittel bereitzustellen.

- 11.4. Der Versicherungsnehmer ermächtigt PORSCHE zur Wahrung der gesetzlichen Pflichten gemäß FM-GwG (Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) Auskünfte von dritten Personen (Banken, Rechtsanwälte, Finanzamt o. Ä.) einzuholen.
- 11.5. Die Versicherungsprämien für das laufende Monat sind jeweils am ersten Arbeitstag eines Monats fällig. Der Versicherungsnehmer leistet seine Zahlungen so, dass der Zahlungseingang bereits bei Fälligkeit am von PORSCHE VERSICHERUNGS AG genannten Bankkonto gegeben ist. Sofern der Versicherungsnehmer Verbraucher ist, erteilt er spätestens am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag, andernfalls Verzug vorliegt. Bei Bereitstellung bzw. behördlicher Zulassung oder Rückstellung des Fahrzeuges an einem anderen Tag als dem Monatsersten oder dem Monatsletzten werden anteilige Entgelte und Versicherungsprämien verrechnet.
Von der PORSCHE VERSICHERUNGS AG wird zu Zwecken des Zahlungsverkehrs für sämtliche mit ein und demselben Versicherungsnehmer abgeschlossenen Verträge ein gemeinsames Verrechnungskonto geführt. Guthaben werden zunächst auf das Verrechnungskonto gutgeschrieben und erst nach Abdeckung offener Forderungen dem Versicherungsnehmer ausbezahlt.
Gilt nur gegenüber Unternehmern: Können Forderungen der PORSCHE VERSICHERUNGS AG durch ein verbleibendes Guthaben am Konto nicht vollständig abgedeckt werden und fehlt ein konkreter Zahlungszweck, unterbleibt jede Zuteilung und der Versicherungsnehmer wird aufgefordert für Deckung zu sorgen.
- 11.6. Bei Gewährung von Boni im Zusammenhang mit Versicherungen der PORSCHE VERSICHERUNGS AG gilt eine Mindestlaufzeit von 36 Monaten. Sollte die Mindestlaufzeit nicht eingehalten werden, hat PORSCHE VERSICHERUNGS AG einen Anspruch auf die aliquote Rückerstattung der gewährten Förderung durch den Versicherungsnehmer (z. B. vorzeitige Tilgung nach 30 Monaten; Anspruch auf Rückerstattung durch PORSCHE i.H.v. 6/36 der gewährten Förderung).
- 11.7. Für den Zahlungsverzug hat PORSCHE VERSICHERUNGS AG Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes (§ 1000 ABGB, derzeit 4 %); gegenüber Unternehmern gelten Verzugszinsen gemäß § 456 UGB 1. Satz als vereinbart.
PORSCHE VERSICHERUNGS AG hat Anspruch auf Ersatz der, vom Versicherungsnehmer verschuldeten Schäden gem. § 1333 Abs. 2 ABGB, d.s. insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen (insbesondere Mahnkosten), soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen; dazu zählen auch außergerichtliche Kosten des Anwaltes und Adressausforschungskosten nach dem tatsächlichen Aufwand.
- 11.8. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn diese in Schriftform dem Vertragspartner zugegangen sind und von PORSCHE VERSICHERUNG AG schriftlich bestätigt worden sind.
Rücktrittserklärungen können in geschriebener Form abgegeben werden. Auch für sonstige Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form

erforderlich und ausreichend, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. E-Mail oder – sofern vereinbart – elektronische Kommunikation gem. § 5a VersVG). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Personen oder sonstigen Dritten sind nicht wirksam.

- 11.9. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.
- 11.10. Für sämtliche entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Anwendbarkeit österreichischen Rechts vereinbart; für Unternehmer wird der Gerichtsstand Salzburg Stadt vereinbart und für Verbraucher kommt sachlich jenes Gericht in Betracht, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt, der Ort der Beschäftigung oder der Ort der Versicherungsvermittlung des Verbrauchers liegt.
- 11.11. Die vorstehenden Bestimmungen gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen des Versicherungsantrages.

12. Rücktrittsrechte des Versicherungsnehmers

12.1. Rücktrittsrecht Versicherungen:

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag gemäß § 5c VersVG innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

Porsche Versicherungs AG

Vogelweiderstraße 75, 5020 Salzburg

Telefax: +43(0)662 4683 19999

E-Mail: office@porscheversicherung.at.

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsververtreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

12.2. Rücktrittsrecht Versicherungen im Fernabsatz:

Sind Sie Verbraucher und wurde der Versicherungsvertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, E-Mail) abgeschlossen, haben Sie außerdem gemäß § 8 FernFinG die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z.B. Brief, Fax, E-Mail) vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als 1 Monat beträgt. Im Übrigen gelten die in den vorherigen Absätzen (2) bis (5) für das Rücktrittsrecht gemäß § 5c VersVG geregelten Modalitäten.

13. Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 1a. (1) Stellt der Versicherungsnehmer seinen Antrag auf Schließung eines Versicherungsvertrags auf einem vom Versicherer verwendeten Formblatt, so ist eine Erklärung, während einer bestimmten Frist an den Antrag gebunden zu bleiben, insoweit unwirksam, als diese Frist sechs Wochen übersteigt. Die Vereinbarung einer längeren Bindungsfrist ist nur rechtswirksam, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt worden ist.

(2) Stellt der Versicherungsnehmer seinen Antrag auf Schließung eines Versicherungsvertrags auf einem vom Versicherer verwendeten Formblatt, so ist er - soweit nicht vorläufige Deckung gewährt worden ist - darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsvertrag erst mit Zugang des Versicherungsscheins oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande kommt und vor diesem Zeitpunkt kein Versicherungsschutz besteht. Kann der Versicherer einen solchen Hinweis nicht beweisen, so hat er den beantragten Versicherungsschutz ab Zugang des Antrags an ihn selbst oder an seinen Versicherungsagenten bis zum Zustandekommen des Vertrags zu gewähren, es sei denn, dass er dieses Risiko nach den für seinen Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen überhaupt nicht versichert; ist ein späterer Beginn der Versicherung beantragt, so besteht diese Deckungspflicht frühestens ab diesem Zeitpunkt. Kommt der Vertrag nicht zustande, so endet die Deckungspflicht, sobald der Versicherungsnehmer nicht mehr an seinen Antrag gebunden ist. Dem Versicherer gebührt für diese Deckungspflicht die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

§ 5a. (1) Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherungsnehmers, die gesondert erklärt werden muss. Sie kann von jeder der Vertragsparteien jederzeit widerrufen werden. Auf dieses Recht ist der Versicherungsnehmer vor Einholung seiner Zustimmung hinzuweisen.

(2) Bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation können sich die Vertragsparteien die Schriftform nur für Erklärungen, die Bestand oder Inhalt des Versicherungsverhältnisses betreffen, ausbedingen, sofern dies aus Gründen der Rechtssicherheit sachlich gerechtfertigt und für den Versicherungsnehmer nicht gröblich benachteiligend ist. Eine solche Vereinbarung der Schriftform bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherungsnehmers, die gesondert erklärt werden muss. Die

Vereinbarung der Schriftform für Rücktrittserklärungen nach § 5c ist unzulässig.

(3) Bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation kann der Versicherer Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine nach Maßgabe des § 3 Abs. 1, Erklärungen und andere Informationen, der Versicherungsnehmer Erklärungen und andere Informationen elektronisch übermitteln. Die elektronische Übermittlung durch den Versicherer kann auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über eine Website (Abs. 9) erfolgen, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 128a Abs. 2 Z 1 und Z 2 VAG 2016 erfüllt sind.

(4) Auch bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation haben die Vertragsparteien das Recht, ihre Erklärungen und Informationen auf Papier zu übermitteln. Macht der Versicherer davon oder vom Recht des Widerrufs dieser Vereinbarung Gebrauch, so muss er den Versicherungsnehmer rechtzeitig elektronisch davon verständigen und ihn dabei auf die Rechtsfolgen des § 10 hinweisen.

(5) Hat der Versicherungsnehmer Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen oder andere Informationen nur elektronisch erhalten, so ist ihm auf Verlangen unentgeltlich eine Papierfassung zu überlassen. Auf dieses Recht ist der Versicherungsnehmer vor Einholung seiner Zustimmung zur elektronischen Kommunikation hinzuweisen.

(Anm.: Abs. 6 aufgehoben durch Art. 2 Z 4, BGBl. I Nr. 16/2018)

(7) Bei elektronischer Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten ist der Versicherungsnehmer klar und deutlich darauf hinzuweisen, dass die Sendung einen Versicherungsschein oder eine bestimmte andere vertragsrelevante Information betrifft.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch Art. 2 Z 5, BGBl. I Nr. 16/2018)

(9) Bei Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten über eine Website muss der Versicherer Versicherungsbedingungen während der gesamten Vertragslaufzeit, Erklärungen und andere Informationen während der Zeit, in der sie bedeutend sind, unverändert auf der bekanntgegebenen Stelle dieser Website dauerhaft zur Abfrage bereitstellen und es dem Versicherungsnehmer auch ermöglichen, die Versicherungsbedingungen dauerhaft zu speichern und laufend wiederzugeben.

(10) Sind die Erfordernisse der Abs. 3 und 9 erfüllt und bei der Übermittlung auch beachtet worden, so wird vermutet, dass die Sendung dem Empfänger elektronisch zugegangen ist.

(11) Die Abs. 1 bis 10 gelten auch für die elektronische Kommunikation zwischen dem Versicherer und einem Versicherten oder einem sonstigen Dritten.

§ 5b. (1) Gibt der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich ab, so hat dieser ihm unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen.

§ 5c. (1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:

1. den Versicherungsschein (§ 3),
2. die Versicherungsbedingungen,

3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie

4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (Abs. 3).

(3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:

1. Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn,

2. die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung,

3. einen Hinweis auf die Regelungen der Abs. 4 bis 6.

Die Rücktrittsbelehrung genügt jedenfalls diesen Anforderungen, wenn das Muster gemäß Anlage A verwendet wird.

(4) Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem Versicherer zu erklären. § 45 Abs. 1 Z 2 bleibt unberührt. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

(6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die

Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.